

Kindeschaftsrecht

OLG Brandenburg: Regelung des Umgangs ohne Bindung an die Anträge der Beteiligten – Berücksichtigung von Elterninteressen und Kindeswohl

FamFG §§ 58 ff.; BGB §§ 1684 III, IV, 1697a

1. Die Regelung des Umgangs erfolgt ohne Bindung an Anträge der Beteiligten und es sind diejenigen Modalitäten festzulegen, die unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Eltern dem Kindeswohl am besten entsprechen.
2. Ein Abweichen von den gerichtlich festgelegten Umgangszeiten ist einvernehmlich möglich. Kommt insoweit keine Einigung zustande, verbleibt es bei den Festlegungen des Beschlusses.
3. Hat ein (hier: knapp zweijähriges) Kind einen Elternteil für längere Zeit (hier: fast neun Monate) nicht gesehen, kommt eine Umgangsanhörung in Betracht. (Leitsätze der Redaktion)

OLG Brandenburg, Beschluss vom 4.3.2014 –
10 UF 190/13, BeckRS 2014, 04894

Sachverhalt

Das Kind Z wurde im Mai 2012 in Spanien geboren. Die Eltern lernten sich dort im Jahr 2007 kennen. Sie sind nicht miteinander verheiratet. Nach Zs Geburt kam es zwischen den Eltern zu Auseinandersetzungen. Die Mutter verließ daher im Oktober 2012 zusammen mit ihrem Kind Spanien und zog nach Deutschland. Der Vater zog ebenfalls nach Deutschland und versuchte mit zahlreichen elektronischen Nachrichten den Wohnort von Mutter und Kind herauszufinden.

Ende April 2013 beantragte die Mutter daher beim AG Bernau im Wege der einstweiligen Anordnung, dem Vater jegliche Kontaktaufnahme mit ihr und dem Kind zu untersagen. Sie richtete außerdem einen Antrag auf Ausschluss des Umgangs, hilfsweise auf Anordnung des begleiteten Umgangs ein und begründete ihn mit dem aggressiven Verhalten des Vaters gegenüber der Mutter in Gegenwart der Tochter. Außerdem beweis ein Selbstmordversuch des Vaters im Dezember 2012 seine instabile Verfassung. Er könne daher allenfalls begleiteten Umgang mit der Tochter haben. Dem Antrag trat der Vater entgegen. Er räumte ein, dass es zu Auseinandersetzungen gekommen sei, er sei aber nicht gewalttätig geworden. Sein insistierendes Verhalten und seine seelische Instabilität seien ausschließlich auf die heimliche Rückkehr der Mutter nach Deutschland zurückzuführen.

Das FamG erließ einen Beschluss mit dem Inhalt, dass dem Vater einmal monatlich an zwei aufeinander folgenden Tagen für die Dauer von bis zu zwei Stunden Umgang gewährt werde, der von einer durch das Jugendamt zu bestimmenden Person begleitet werden sollte. Die genauen Termine, den Ort des Umgangs, die zeitliche Ausdehnung und die Anwesenheit der Mutter dürfe die umgangsbegleitende Person bestimmen. Gegen diese Entscheidung legte der Vater Beschwerde ein, begehrte eine zeitliche Erweiterung des Umgangs mit der Begründung, dass der erste Umgang mit seiner Tochter gut verlaufen sei und dass er rund 700 km anreisen müsse. Er beantragte unbegleiteten Umgang, der von Freitag von 14:30 Uhr bis 10:00 Uhr und Sonntag von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr

sowie 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr stattfinden solle. Die Mutter beantragte die Zurückweisung der Beschwerde mit der Begründung, der Vater solle zunächst einmal die Beständigkeit des Kontakts zwischen ihm und seiner Tochter beweisen, er habe einen Umgangstermin im Oktober nicht rechtzeitig abgesagt, sie habe daher mit ihrer Tochter 45 Minuten vergeblich gewartet, erst danach sei die Mitteilung gekommen, der Vater sei krank. Das OLG hat die Beschwerde für teilweise begründet gehalten.

Entscheidung

Die Ausgestaltung des Umgangs der Eltern mit dem Kind richte sich in erster Linie nach dem Willen der Eltern. Können sie sich jedoch nicht über die Umgangsgestaltung einigen, so entscheide das Gericht. Dieses könne den Umgang einschränken bzw. anordnen, dass er nur in Anwesenheit eines mitwirkungsbereiten Dritten stattfinden dürfe, wenn und soweit das Kindeswohl dies erfordere. Eine Bindung an die Anträge der Beteiligten bestehe nicht, das Gericht könne die Modalitäten festlegen, die unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Eltern dem Kindeswohl am besten entsprechen würden (§ 1697a BGB). Ein Abweichen der Eltern von den festgelegten Umgangszeiten sei einvernehmlich möglich, ohne ihre Einigung bliebe es bei den gerichtlichen Festlegungen. Das Gericht hat den zeitlichen Abstand zwischen den Umgangswochenenden verkürzt und damit dem Gesichtspunkt Rechnung getragen, dass bei kleinen Kindern die Abstände kürzer gestaltet werden sollen, damit das Kind eine positive Beziehung zum Vater aufbauen könne. Eine zeitliche Erweiterung der Umgangszeit auch auf den Samstagnachmittag hat das Gericht trotz der weiten Anreise des Vaters abgelehnt, da dies das kleine Kind noch zu sehr anstrengen würde. Auch die Erklärung des Vaters, er werde den Umgang vorzeitig beenden, um einem eventuellen Erholungsbedürfnis des Kindes zu entsprechen, führte nicht zu einer anderen Einschätzung des Gerichts. Eine Bestimmung des Umgangsrechts „auf Vorrat“ scheide aus. Nachdem der Vater das Kind fast neun Monate lang nicht gesehen habe, solle zunächst für einige Monate der begleitete Umgang stattfinden. Dabei dürfe auch die Mutter anwesend sein. Die Eltern müssten in dieser Zeit das Kind daran gewöhnen, dass die Mutter an weiteren Umgangsterminen nicht mehr teilnehmen werde. Später komme auch die Begegnung des Kindes mit seiner Halbschwester und eine entsprechende Erweiterung des Umgangs in Betracht.

Praxishinweis

In engen Grenzen beugt das Gericht der „Väterentsorgung“ durch die Mutter vor. Väter sollten jedoch darauf achten, dass keine allzu lange Entwöhnungsphase eintritt, insbesondere bei Kleinkindern. Erfahrungsgemäß erschwert der begleitete Umgang häufige Kontakte, weil die Termine nicht nur Eltern passen müssen, sondern auch noch dem umgangsbegleitenden. Dies kann insbesondere in Ferienzeiten und an gesetzlichen Feiertagen schwierig werden. Erstaunlich ist, dass das Gericht trotz einer Entfernung von 700 km hier nur sehr knapp bemessene Umgangszeiten gewährt.

Fachanwältin für Familienrecht Dr. Doris Kloster-Harz,
München